Allgemeine Einkaufsbedingungen für Planung, Überwachung und gutachterliche Tätigkeiten der GELSENWASSER AG Stand: 07/2008

- 1. Allgemeines
- 2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- 3. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen Beteiligten
- 4. Leistungsänderung
- 5. Außervertragliche Zusatzarbeiten
- 6. Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- 7. Arbeitsgemeinschaften
- 8. Veröffentlichung/Werbung

fim-na-rut-ter/la, 2008-06-18

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Planung, Überwachung und gutachterliche Tätigkeiten der GELSENWASSER AG Stand: 07/2008

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten immer in Verbindung mit den "Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der GELSENWASSER AG", in denen unter anderem auch die Gültigkeit und die Rangfolge von Bedingungen geregelt sind.

2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Die Leistungen müssen dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen.
- 2.2 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers (AG) im Rahmen der übertragenen Leistungen verpflichtet. Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, die Leistungen unabhängig von Interessen Dritter (insbesondere Anbieter) zu erbringen.
- 2.3 Der Planung des AN sind die Anordnungen und Anregungen des AG zugrunde zu legen. Die Leistungen des AN sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten (Ziffer 3.) abzustimmen. Die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungen des AN wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 2.4 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der AN hat den AG unverzüglich über Umstände schriftlich zu informieren, aus denen sich Ansprüche des AG gegen andere Beteiligte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG. Er wird hierbei vom AN umfassend unterstützt.

Der AN darf für den AG ohne dessen schriftliche Zustimmung keine finanziellen Verpflichtungen begründen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Beteiligten hat der AN den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

2.5 Soweit den vorgenannten Vorschriften und Vorgaben neuere technische Erkenntnisse, öffentlich-rechtliche Hindernisse bzw. sonstige Bedenken entgegenstehen, ist der AG vom AN hierüber rechtzeitig schriftlich zu informieren. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen der Bestellung entsprechend anzupassen.

3. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen Beteiligten

- 3.1 Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Objektüberwachung Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, den anderen Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Planung, Überwachung und gutachterliche Tätigkeiten der GELSENWASSER AG Stand: 07/2008

4. Leistungsänderung

- 4.1 Soweit das Vorhaben aus Gründen, die der AG nicht zu vertreten hat, geringfügig geändert wird, ist der AN jederzeit zur Überarbeitung der bereits erstellten Unterlagen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können.
- 4.2 Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von 8 Werktagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend der einvernehmlich festgestellten Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung ihrer Interessen anpassen.

5. Außervertragliche Zusatzarbeiten

- 5.1 Für vom AG gewünschte außervertragliche Zusatzarbeiten hat der AN unverzüglich nach Kenntniserlangung ein schriftliches Nachtragsangebot (2-fach) auf der Grundlage der der Bestellung zugrunde liegenden Urkalkulation der Abteilung Materialwirtschaft des AG einzureichen. Auf Anforderung des AG übergibt der AN diese Unterlagen unentgeltlich auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung beim AG ermöglicht. Die Kalkulation muss nachweislich auf Vertragspreisniveau basieren. Die Auswirkungen auf die Vertragstermine sind aufzuzeigen.
- 5.2 Falls bei Ausführung der Leistungen ein Nachtragsangebot noch nicht vorliegt, ist dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nachzureichen. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AG begonnen werden.
- 5.3 Sofern aus betrieblichen Gründen die Durchführung der Arbeiten vor Zustimmung erforderlich wird, bedeutet die Freigabe durch die Bauleitung des AG nicht die gleichzeitige Anerkennung der Nachtragspreise.

6. Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat dem AG auf Anforderung über die erbrachten Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

7. Arbeitsgemeinschaften

- 7.1 Arbeitsgemeinschaften haben einen Vertreter zu benennen, der alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber vertritt. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.
- 7.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach der Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 7.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den Vertreter der Arbeitsgemeinschaft geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Planung, Überwachung und gutachterliche Tätigkeiten der GELSENWASSER AG Stand: 07/2008

8. Veröffentlichung / Werbung

Eine Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.